

# Übergang von Arbeitsverhältnissen

kann erfolgen durch:

## Vertragliche Vereinbarung

Die Auswechslung des Arbeitgebers bedarf sowohl der Zustimmung des bisherigen, als auch des künftigen Arbeitgebers und auch der des Arbeitnehmers.

Bsp: Wechsel zu einem anderen Konzernunternehmen.

## Gesamtrechtsnachfolge

durch:

- Erbfall, §§ 1922, 1967 BGB;
- Umwandlung i.S.d. § 1 UmwG in Form einer Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder eines Formwechsels; beachte: § 324 UmwG.

## Betriebsübergang, § 613a BGB

- (1) Rechtsgeschäftlicher Übergang;
- (2) Betriebsinhaberwechsel;
- (3) ein Betrieb oder Betriebsteil muss übertragen worden sein.

### Rechtsfolgen:

- Arbeitsverhältnisse gehen über;
- Erwerber und Veräußerer haften für bestimmte Forderungen als Gesamtschuldner nebeneinander;
- keine Kündigung wegen des Betriebsübergangs zulässig.